

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung. S. 461. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig. S. 461. — Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 462.

(Nr. 3229.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung. Vom 12. April 1906.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die 3. Deutsche Kunstgewerbeausstellung zu Dresden 1906 Anwendung.

Berlin, den 12. April 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3230.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig. Vom 14. April 1906.

Nachdem die Braunschweigische Bank zu Braunschweig auf das Recht, Banknoten auszugeben, verzichtet hat, hat der Bundesrat auf Grund des § 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von der Braunschweigischen Bank unterm 1. Juli 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre, und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal und im Laufe der Jahre 1907 und 1908 mindestens je zweimal
im Deutschen Reichsanzeiger und
in den Braunschweigischen Anzeigen
bekannt zu machen.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Dezember 1906 bei der Kasse der Braunschweigischen Bank

Reichs-Gesetzbl. 1906.

72

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1906.

und Kreditanstalt Aktiengesellschaft (bisher Braunschweigische Bank) zu Braunschweig gegen Bargeld umgetauscht werden.

3. Nach dem 31. Dezember 1906 hören die mit der Firma der Braunschweigischen Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt Aktiengesellschaft (bisher Braunschweigische Bank) zu Braunschweig bis zum Ablaufe des Jahres 1908 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine ungültig und von der nachträglichen Einlösung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3231.) Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 14. April 1906.

Nachdem die Braunschweigische Bank in Braunschweig auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten am 14. Dezember 1905 verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 24 der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs von 2 829 000 Mark gemäß § 9 Abs. 2 a. a. O. dem Anteile der Reichsbank zu gewachsen.

Infolgedessen hat der letztere sich von dem in der Bekanntmachung vom 5. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 226) nachgewiesenen Betrage von 470 000 000 »
auf 472 829 000 Mark erhöht.

Berlin, den 14. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

